

## Schulrechtliche Situation

Je nachdem, in welcher Situation Mobbing auftritt und welche Formen des Schikanierens praktiziert werden (mit Sachbeschädigung, Anwendung von Gewalt) sind verschiedene Personen und Institutionen zuständig. Da es sich bei Schülermobbing definitionsgemäß um Mobbing handelt, welches in der Schule oder im Kontext der Schule (z. B. Schulweg) stattfindet, ist in erster Linie die Schule (Lehrer und Schulleitung) zuständig, die gegebenenfalls auch die Polizei einbeziehen muss und nachrangig das Schulamt, sofern von Seiten der Schule keine angemessenen Maßnahmen eingeleitet werden. Im Sinne des gesetzlich vorgesehenen Elternrechtes, sind jedoch an erster Stelle die Eltern aufgerufen bzw. anzusprechen, in der Schule zu intervenieren.

Die Grundlage für eine Mobbingberatung bildet die Rechtskonstellation bestehend aus den Rechten des Kindes (Artikel 19 der UN Konvention, 1991), der Schulpflicht (z. B. § 72 Abs. 1 SchG BW), der allgemein geltenden Amtspflicht Lehrender (Artikel 34 Satz 1 GG) und das Erziehungsrecht der Eltern. Auf dieser Basis und im Interesse der Kinder ist es das Ziel der Mobbingberatung, für die Betroffenen einen gangbaren Weg zu finden, der zum einen zum sofortigen Ende von Mobbingattacken führt und darüber hinaus den Opfern in Zukunft wieder eine sichere Umgebung schafft.

Das Schulgesetz von Baden-Württemberg besagt, dass “jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung erhält (...)” (§1 Abs. 1 SchG BW). “Über Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler (...) zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung ... und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit (...) zu fördern, zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen (...)” (§1 Abs. 2 SchG BW).

Aufgrund der Pflicht die Schule zu besuchen, “Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen (...)” (z.B. § 72 Abs. 1 SchG BW), liegt die Aufsichtspflicht und Verantwortung über das Schulwesen beim Staat: “Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.” (Artikel 7 Abs. 1 GG). Zuständig für die Gesetzgebung des Schulwesens sind die Länder, wobei alle (Schul-)Gesetze der Länder mit dem Grundgesetz vereinbar sein müssen. Im Grundgesetz heißt es, dass “jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (...) (Artikel 2 Abs. 1 GG)” hat, sowie “das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit” (Artikel 2 Abs. 2 GG). In der UN Konvention heißt es weiter, dass Kinder grundsätzlich das Recht haben, in Gesundheit heranzuwachsen (Artikel 24 der UN Konvention, Rechte des Kindes, 1991), wobei Gesundheit als “körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden, und nicht nur als das Freisein von Krankheit und Gebrechen” (definiert durch die Weltgesundheitsorganisation) zu verstehen ist.

Die Aufsichtspflicht der Schule über die Schüler(innen) ergibt sich aus dem staatlichen Erziehungsauftrag (Artikel 7 Abs. 1 GG) und dem Minderjährigenschutz (VGH BaWü, Urteil vom 24.11.87, SPE 140 Nr.9 S.11-19), d.h. dass während der Schulzeit die Schule die Verantwortung für die Schüler(innen) trägt. Die Obhuts- und Fürsorgepflicht sowie die Amtspflicht

der Lehrer (Artikel 34 Satz 1 GG) regelt zusätzlich die Primärverantwortung: Lehrer haben die Pflicht, Schulkinder vor Schäden "in Gesundheit und Vermögen, wie auch vor Verletzung anderer grundrechtlich geschützter Güter" (OLG-Zweibrücken, Beschluss vom 05.06.97, 6 U 1/97) zu bewahren. Die Amtspflicht besagt weiter, dass sich jeder Lehrer bei seiner Amtsausübung sämtlicher Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte zu enthalten hat. Das schließt das bürgerliche Recht (§ 823 Abs. 1 BGB), welches die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Kinder enthält, mit ein (OLG-Zweibrücken, Beschluss vom 05.06.97, 6 U 1/97). Falls die Rechte der Schüler gefährdet sind und z.B. Lehrer nicht eingreifen, verhalten sie sich rechtswidrig und schuldhaft, d.h. sie verletzen ihre Amtspflicht.

Wenn also Mobbing passiert, so liegt die primäre Verantwortung für die Erziehungsarbeit eindeutig beim Klassenlehrer (LDO, § 6). Der Schulleiter ist der Vorgesetzte der Lehrer und übt qua Position die Dienstaufsicht aus (§ 41 Abs. 2 SchG BW). Somit hat er für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu sorgen (LDO, §24). Innerhalb des hierarchisch strukturierten Systems Schule können die Rechte der Schüler nur auf spezifischen Wegen geltend gemacht werden. Die Zuständigkeiten sind dabei eindeutig festgelegt: Solange die Schule die Aufsichtspflicht hat, entfällt die Aufsichtspflicht der Eltern.

Die Rechte des Kindes enthalten in Artikel 54 der UN-Konvention ein Recht an Partizipation der Kinder (Alter und Reife gestaffelt), also Entscheidungsgewalt innerhalb des Schulsystems. Demnach sollte Schülern ein Mitspracherecht eingeräumt werden, wenn beispielsweise die Schulleitung einen Mitschüler von der Schule verweist. Kinder sind also, was ihre Belange in der Schule betrifft, zur aktiven Teilnahme aufgefordert (Children's Rights Development Unit [CRDU], 1993).

Dem steht entgegen, dass der Schutz des Kindes stets Vorrang hat: Wird ein Kind also massiv schikaniert, so hat dieses Kind zwar einen Anspruch auf Mitsprache, was beinhaltet, dass Eltern ihr Kind über geplante Gespräche mit Lehrern informieren, die Kinder andererseits aber zum Schutz vor weiterer (gesundheitlicher) Belastung nicht aktiv teilnehmen lassen.

#### § 90 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. Durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer:

Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;

2. durch den Schulleiter:

a. Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,

b. Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,

- c. Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
- d. Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag;

nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:

- 1. über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
- 2. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
- 3. Ausschluss aus der Schule.

Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchst. a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder des Bezirks der oberen Schulaufsichtsbehörde, die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet.

Ein Ausschluss aus der Schule ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine formlose Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt.

Ein zeitweiliger Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist.

Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören.

Quellenangaben:

Schulgesetz Baden Württemberg  
Landesdienstordnung BW

Vergleichbar in anderen Bundesländern